
Lehrkraft-Qualifikation

Startpaket Deutsch & Integration

Ergänzung zu den Anforderungen für Lehrkräfte im ÖIF-Projekt „Startpaket Deutsch und Integration“

Für die Durchführung von Deutschkursen sind grundsätzlich Personen als Lehrkräfte einzusetzen, welche die erforderliche fachliche und persönliche Eignung (analog zu §§ 6 und 7 IntG-DV) aufweisen und vom ÖIF in einem Verzeichnis erfasst sind. Dasselbe gilt für Lehrkräfte in Alphabetisierungskursen; außerdem müssen diese zusätzlich über eine Alpha-Ausbildung verfügen.

Neuerung betreffend Lehrkräfte ohne abgeschlossenes Studium:

Lehrkräfte, die sich noch in einem laufenden Universitätsstudium befinden, können im Rahmen des Startpakets vorläufig freigegeben werden, sofern sie

- im DaF-/DaZ-Studium einen Studienerfolg von mindestens 60 ECTS bzw.
- im Germanistikstudium, einem anderen neuphilologischen Studium mit Unterrichtssprache Deutsch, einem Sprachwissenschaftsstudium mit Unterrichtssprache Deutsch oder einem Studium der Translationswissenschaften (gewählte Sprache Deutsch) einen Studienerfolg von mind. 90 ECTS bzw.
- in allen anderen Studienrichtungen einen Studienerfolg von mind. 90 ECTS sowie eine DaF-/DaZ-Zusatzausbildung im Ausmaß von 180 UE in Theorie und Praxis nachweisen können.

Lehrkräfte, die ihr Universitätsstudium im Ausland abgeschlossen haben, können die [ENIC-NARIC-Bewertung des Bildungsministeriums](#) innerhalb einer vom ÖIF festgesetzten Frist nachreichen.

Fehlende Stunden zur Erlangung der erforderlichen Unterrichtsqualifikation können ersatzweise im Rahmen einer begleitenden Hospitation ergänzt werden!

Lehrkräfte, welche noch nicht vollständig über die notwendige Unterrichtserfahrung von 450 UE bzw. 1500 UE verfügen bzw. Lehrkräfte, welche über eine DaF/DaZ Zusatzausbildung mit Theorie und Praxis (Präsenzeinheiten) im Ausmaß von nur 100 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten verfügen, können sämtliche noch ausstehenden Unterrichtseinheiten zur Erlangung der Unterrichtsqualifikation im Rahmen ihres Einsatzes als Lehrkraft im Projekt „Startpaket Deutsch & Integration“ nachholen, sofern das ehestmöglich und unter der Voraussetzung einer fachlich begleitenden Hospitation erfolgt. Weitere Informationen zur Hospitation entnehmen Sie bitte dem [Infoblatt für Lehrkräfte](#).

Erstsprache Deutsch bzw. C1-Nachweis:

Die Aufnahme einer Lehrkraft in das Verzeichnis des ÖIF ist nur möglich, wenn die Erstsprache der Lehrkraft Deutsch ist oder sie analog zu § 7 Abs. 4 IntG-DV über einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem C1-Niveau verfügt. Lehrkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, erhalten die Möglichkeit **eines kostenfreien Antritts zu einer C1-Prüfung des ÖIF**. Eine entsprechende Anfrage ist an trainermeldung.startpaket@integrationsfonds.at zu stellen.

Notwendige Unterlagen für die Freigabe von Trainer/innen im Startpaket Deutsch & Integration:

Für die Freigabe einer Lehrkraft im Rahmen des Projekts Startpaket Deutsch und Integration ist in jedem Fall das vollständig ausgefüllte Trainermeldungsformular, ein aktueller Lebenslauf, ein nicht älter als 3 Monate zurückliegender österreichischer Strafregisterauszug, ein C1-Nachweis und, bei Lehrkräften, die sich nicht in einem laufenden Universitätsstudium befinden, ein Nachweis eines Schulabschlusses, der der allgemeinen Universitätsreife (Matura) entspricht, einzubringen.

Nach erfolgreicher Freigabe können übrige ausstehende Qualifikationsanforderungen zur Erlangung der vollständigen ÖIF-Lehrkraftlizenzierung, wie etwa ggf. ein ausländischer Strafregisterauszug¹ oder eine ENIC-NARIC Bewertung eines ausländischen Studiums, im Rahmen der Unterrichtstätigkeit in den Startpaketkursen nachgereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Ergänzungen zu den Lehrkraftanforderungen in der aktuellen Laufzeitperiode des Projekts Startpaket Deutsch und Integration gültig sind und seitens des ÖIF jederzeit widerrufen werden können.

Die vollständige ÖIF-Lehrkraftlizenzierung sowie der Besuch von ÖIF-Prüfungsschulungen zur Erlangung von ÖIF-Prüfungslizenzen setzt voraus, dass die Qualifikationsanforderungen gem. §§ 6 und 7 IntG-DV vollständig erfüllt sind.

Informativer Hinweis:

Im „Rahmencurriculum für Alphabetisierungskurse“ wurden geringfügige Anpassungen vorgenommen. Sie dienen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit und ziehen keine inhaltlichen Änderungen nach sich. Die geringfügig adaptierte Fassung steht zum [kostenlosen Download](#) auf der Homepage des ÖIF zur Verfügung.

¹ Soweit eine Lehrkraft in den letzten fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als Österreich hatte, ist auch ein Strafregisterauszug dieses Staates vorzulegen. Lehrkräfte, die in den letzten 5 Jahren ihren Aufenthalt in einem anderen Staat als Österreich hatten, können den Strafregisterauszug dieses Staates innerhalb einer vom ÖIF festgesetzten Frist nachreichen.